

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/252, 15/584

**zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004
(Nachtragshaushaltsgesetz 2004)**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Margarete Bause, Dr. Sepp Dürre, Ulrike Gote u.a. und Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Drs. 15/437, 15/584

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004)
(Drs. 15/252)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Heinz Kaiser, Christa Naaß, Joachim Wahnschaffe u.a. SPD

Drs. 15/488, 15/584

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004)
(Drs. 15/252)**

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Heinz Kaiser, Christa Naaß u.a. SPD

Drs. 15/489, 15/584

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004)

Drs. 15/252

hier: § 5 - Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Manfred Ach, Dr. Otmar Bernhard, Markus Sackmann u.a. CSU Drs. 15/492, 15/584

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2004)
(Drs. 15/252)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 1 wird

- a) In Nr. 1 Buchst. a) die Zahl „34 047 134 100 €“ durch die Zahl „34 035 716 700 €“ ersetzt,
- b) in Nr. 2 Buchst. a) die Zahl „750 700 000 €“ durch die Zahl „750 000 000 €“ ersetzt,
- c) in Nr. 3 folgender neuer Buchstabe c) angefügt:

„c) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:
„(11)¹ In den Kapiteln 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26 und 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können im Benehmen mit den Hochschulen in den jeweiligen Innovationsfonds der Universitäten bei Kap. 15 28 bzw. der Fachhochschulen bei Kap. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln der Universitäten bzw. Fachhochschulen zur Profilschärfung zugewiesen werden.² Der Innovationsfonds der Universitäten bzw. der Fachhochschulen kann zu Lasten der sonstigen Stellen bei Kap. 15 28 bzw. Kap. 15 49 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verstärkt werden.³ Die Wertigkeiten der neu zugewiesenen Stellen können neu festgelegt werden.⁴ Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der bisherigen Stellen entspricht.““

2. Es wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

**„§ 3a
Änderung des Bayerischen
Besoldungsgesetzes**

1. Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503) wird wie folgt geändert:
 - a) in der Anlage 1 werden in der Vorbemerkung Nr. 10 die Worte „, im Bereich der Verwaltungsschule in Besoldungsgruppen A 16 und B 3“ gestrichen.
 - b) in der Anlage 1 - Bayerische Besoldungsordnungen - wird
 - aa) in der Besoldungsgruppe B 2 beim Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ der Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München -“ gestrichen und
 - bb) in der Besoldungsgruppe B 3 nach dem Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ das Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ mit dem Funktionszusatz „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München -“ eingefügt.

2. ¹Der von der Änderung der Einstufung betroffene Beamte (Nr. 1 Buchst. b) ist mit Wirkung vom 1. November 2004 in das neue Amt übergeleitet. ²Die für die Überleitung erforderliche Stellenhebung bei Kap. 03 18 gilt als bewilligt.“

3. § 16 (Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes) erhält folgende Fassung:

**„§ 16
Änderung des Bayerischen
Blindengeldgesetzes**

Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl S. 150, BayRS 2170-6-A), geändert durch § 30 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhält folgende Fassung:

1. Art. 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

,(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 67 Abs. 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 67 Abs. 6 des Bundessozialhilfegesetzes genannten Betrags gezahlt.'
2. Ab 1. Januar 2005 erhält Art. 2 Abs. 1 folgende Fassung:

,(1) Das Blindengeld wird monatlich in Höhe von 85 v. H. des in § 72 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Satz 2

des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch – Sozialhilfe – genannten Betrags gezahlt; ein nicht auf volle Euro errechneter Betrag ist von 0,50 € an aufzurunden und im Übrigen abzurunden.’“

4. § 17 wird ersatzlos gestrichen; die bisherigen §§ 18 bis 23 werden §§ 17 bis 22.
5. In Nr. 4 des § 18, bisher § 19 (Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes) erhält Art. 85a Abs. 1 folgende Fassung:
 „,(1) ¹Für die Verwaltungsdienstleistungen, die für die Studenten außerhalb der fachlichen Betreuung erbracht werden, erheben die Hochschulen einen Verwaltungskostenbeitrag. ²Zu den Verwaltungsdienstleistungen zählen insbesondere die Leistungen im Zusammenhang mit der Immatrikulation, Beurlaubung, Rückmeldung, Exmatrikulation, Hochschulzulassung einschließlich der Leistungen der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Organisation der Prüfungen und der zentralen Studienberatung, ferner die Leistungen der Auslandsämter und die Leistungen bei der Vermittlung von Praktika und der Förderung des Übergangs in das Berufsleben. ³Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt 50 € für jedes Semester. ⁴Der Beitrag ist mit dem Immatrikulationsantrag oder mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines Bescheids bedarf.“

6. Es wird folgender neuer § 23 angefügt:

**„§ 23
Ermächtigung zur Neubekanntmachung
des Bayerischen Landeserziehungsgeld-
gesetzes**

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, das Bayerische Landeserziehungsgeldgesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.“

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Robert Kiesel
Dr. Heinz Kaiser

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat § 19 des Gesetzentwurfs, der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat § 12 des Gesetzentwurfs und der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat § 3 des Gesetzentwurfs mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 17. Sitzung am 05. März 2004 beraten.
Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung empfohlen**.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/492 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.
3. Der Ausschuss für Hochschule, Forschung und Kultur hat die Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes (§ 19 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2003/2004 - Nachtragshaushaltsgesetz 2004 - Drs. 15/252 in der Fassung der Nummer 3 der Nachschubliste) in seiner 8. Sitzung am 3. März 2004 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Sozial-, Gesundheits- und Familienpolitik hat § 12 (Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes) des Gesetzentwurfs in seiner 7. Sitzung am 04. März 2004 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
5. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat § 3 des Gesetzentwurfs (Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung – Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) in seiner 10. Sitzung am 09. März 2004 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.
6. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge in seiner 7. Sitzung am 11. März 2004 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Ablehnung
B90 GRÜ: Ablehnung
der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Nr. 3 in § 21 (In-Kraft-Treten des Nachtragshaushaltsgesetztes; bisher § 22) angefügt wird: „3. § 3a Nr. 1 Buchst. b am 1. November 2004“.
- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/492 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Zustimmung
SPD: Enthaltung
B90 GRÜ: Ablehnung
Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat er seine Erledigung gefunden.
- Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 15/488 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.
- Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 15/489 und 15/437 wurde mit folgendem Stimmergebnis:
CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
B90 GRÜ: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Manfred Ach
Vorsitzender